



## Austauschprogramm für Schülerinnen und Schüler mit der französischsprachigen Schweiz 2020 Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen

### 1. Rahmenbedingungen

<b>Art des Austausches</b>	Direkter Austausch (Familie zu Familie auf Gegenseitigkeit)
<b>Teilnahmeberechtigte Schulen</b>	Hamburger allgemeinbildende Gymnasien und Stadtteilschulen
<b>Alter der Bewerber<sup>1</sup></b>	Empfohlenes Alter ab 13 Jahre
<b>Aufenthaltsdauer</b>	2 Wochen, davon eine Ferienwoche
<b>Region</b>	Französischsprachige Schweiz

### 2. Termine

<b>Bewerbungsschluss</b>	<b>13. Dezember 2019</b> Es zählt das Datum des Eingangs der Unterlagen, nicht der Poststempel!	
<ul style="list-style-type: none"><li>Schweizer Schülerinnen und Schüler in Hamburg</li><li>Hamburger Schülerinnen und Schüler in der Schweiz</li></ul>	29. Juli – 12. August .2020 10. – 24. Oktober 2020	jeweils eine Woche in den Ferien
<b>Informationsveranstaltung</b> Vorbereitung auf die Ankunft der Schweizer Schülerinnen und Schüler sowie auf den Aufenthalt in der Schweiz	Mitte Juni 2020	

### 3. Programmbeschreibung

Es handelt sich um einen Schüleraustausch auf Gegenseitigkeit. Im Falle der erfolgreichen Vermittlung leben die Hamburger Schülerinnen und Schüler für zwei Wochen gemeinsam mit ihren ungefähr gleichaltrigen Austauschpartnerinnen und Austauschpartnern in deren Familien und besuchen eine Woche gemeinsam die Schule. Zum o.g. Zeitpunkt erfolgt der Gegenbesuch, die Schweizer Austauschpartnerinnen und Austauschpartner leben dann im Haushalt der Hamburger Familie und besuchen eine Woche gemeinsam die Hamburger Schule.

Die Schülerinnen und Schüler werden voll in das Schulleben des Gastlandes und in die Familie der Austauschpartnerin oder des Austauschpartners integriert und unterliegen den dortigen Gepflogenheiten und Regelungen.

Während des Aufenthalts im anderen Land wird das Erziehungsrecht an die Gastfamilie delegiert, Entscheidungen können nur in Absprache mit der gastgebenden Familie getroffen werden.

Aufgeschlossenheit und Toleranz bei kulturellen Unterschieden werden beim Austausch auf Gegenseitigkeit aber nicht nur von den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern gefordert. Die Integration der Schweizer Schülerin oder des Schweizer Schülers in das eigene Familienleben stellt dieselben Anforderungen auch an die ganze Familie. Dies wiederum macht den besonderen Reiz des Programms aus und ermöglicht, die Gastfreundschaft zu erwidern und der Austauschpartnerin oder dem Austauschpartner die eigene Stadt und das eigene Land nahe zu bringen. Die Familie muss bereit und in der Lage sein, die Austauschpartnerin oder den Austauschpartner so aufzunehmen, wie sie sich das für ihr eigenes Kind im Gastland wünscht. Dabei sind materielle Vorzüge, wie z.B. ein eigenes Zimmer, keine Bedingung. Wichtig ist, dass die Austauschschülerinnen und Austauschschüler voll in das Familienleben eingebunden werden.

Die Familie muss sich darauf einstellen, dass ihr Gastkind möglicherweise über vergleichsweise geringe Deutschkenntnisse verfügt.

#### 4. Organisation des Austausches

Beteiligte Organisationen dieses Austauschprogramms sind die Behörde für Schule und Berufsbildung in Hamburg (im Folgenden die Behörde) und die Schulbehörde im Kanton Waadt in der Schweiz sowie jeweils deren Austauschkoordinatorinnen und Austauschkoordinatoren. Die Behörde wählt ihre Partnerorganisationen sorgfältig aus, kann jedoch im Übrigen für deren Tätigkeiten keine Verantwortung übernehmen.

#### 5. Bewerbungen

Bewerbungen können nur dann im Vermittlungsverfahren berücksichtigt werden, wenn die Bewerbenden

- die unter 1 genannten Rahmenbedingungen (Alter, Schulort) erfüllen,
- ihre Online-Registrierung vollständig und rechtzeitig erfolgt und
- die durch die Bewerbenden und deren sorgeberechtigten Eltern zu unterzeichnenden Einverständniserklärungen sowie die Empfehlung der Schule termingerecht vorgelegt werden.

Die zu unterzeichnenden Einverständniserklärungen werden im Laufe der Online-Bewerbung als PDF-Datei zum Herunterladen angeboten und sind durch die Bewerbenden sowie von beiden Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Bei nur einem, allein sorgeberechtigten Elternteil ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Liegt das Sorgerecht beim Jugendamt, ist die Unterschrift des sorgeberechtigten Amtsvormundes einzuholen. Mit den unterschriebenen Erklärungen erkennen die Sorgeberechtigten die Teilnahmebedingungen an.

Die Online-Registrierung erfolgt unter <https://bildung-international.hamburg.de/sus/org/bsb/ch/>.

#### 6. Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl liegt für dieses Programm bei 10. Bei Nichterreichen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Programms (s.a. 13).

#### 7. Kosten

##### 7.1 Aufenthaltskosten und Schulbesuch

Kosten für Unterkunft und Verpflegung fallen beim Austausch auf Gegenseitigkeit nicht an, da die Schülerinnen und Schüler jeweils in den Partnerfamilien untergebracht werden. Mit der Teilnahme verpflichtet sich die Hamburger Familie, die Schweizer Partnerin oder den Schweizer Partner für den vorgesehenen Zeitraum aufzunehmen, zu verpflegen und zu betreuen.

Ein angemessenes Taschengeld für den Auslandsaufenthalt ist einzuplanen. Selbstverständlich richtet sich die Höhe des Taschengeldes nach den familiären Möglichkeiten und den individuellen Bedürfnissen. Es ist ratsam, Vorsorge zu treffen z.B. für evtl. erforderliche Arztbesuche, Medikamente, die vorfinanziert werden müssen, usw.

Schulgeld wird nicht verlangt.

##### 7.2 Kostenpauschale, Höhe und im Preis eingeschlossene Leistungen

Die Behörde vermittelt - unter Ausnutzung der günstigsten Bedingungen - eine Gruppenreise (Hin- und Rückfahrt), die voraussichtlich mit der Bahn erfolgt. Eine günstige Kostenkalkulation setzt voraus, dass sich die Eltern zur Teilnahme ihres Kindes an der Gruppenreise verpflichten.

Von den Teilnehmenden wird eine Kostenpauschale in Höhe von voraussichtlich **200,- €** erhoben. Bei der Festsetzung der Pauschale wurden die augenblicklichen Reisekosten zugrunde gelegt; der endgültige Preis kann erst zu einem späteren Zeitpunkt genannt werden.

Zuschüsse im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) sind möglich.

Die Pauschale schließt folgende Kosten ein:

- die Reisekosten pro Teilnehmende Hamburg – Lausanne bzw. Genf – Hamburg,
- die Kosten für Schlüsselbänder mit Namensschildern o.ä., um die Schülergruppe für die Begleitung während der Reise leicht identifizierbar zu machen,
- die Kosten für die Broschüre „Mon Séjour dans le Canton Vaud“,
- diverse nicht vorhersehbare mit dem Austausch in Zusammenhang stehende Kosten, die im Einzelfall anfallen können (max. 50 Euro pro Austauschgruppe).

Die Kostenpauschale wird so veranschlagt, dass sie zur Deckung aller genannten Kosten ausreichen soll. Sollte dies wider Erwarten, z.B. durch unerwartet hohen Anstieg der Bahnpreise, nicht gelingen, sind Mehrkosten durch die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden zu tragen.

Die Kostenpauschale wird nach vollständiger Beendigung des Austausches (Besuch und Gegenbesuch) abgerechnet. Die Sorgeberechtigten erhalten eine Abrechnung, Belege über geleistete Zahlungen können bei der Behörde eingesehen werden. Etwaige Nachforderungen sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen, Guthaben werden spätestens mit Schlussabrechnung an die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden zurückgezahlt. Soweit die von den Teilnehmenden eingezahlte Kostenpauschale nicht von dem Bankinstitut, bei dem das für den Austausch eingerichtete Treuhandkonto geführt wird, verzinst wird, entfallen auch bei der Schlussabrechnung keine Zinsen auf ein mögliches Guthaben.

Reisebegleitung auf dem Hin- und Rückweg ist gewährleistet. Die Reiseleitung ist während der Reise gegenüber den Teilnehmenden weisungsberechtigt und aufsichtspflichtig. Am Zielort werden die Schüler von den Gastfamilien abgeholt und bei Abreise dort auch wieder hingebacht.

## **8. Hinweise für die Schule**

### **8.1 zur Auswahl der Bewerbenden**

Die Bewerbenden sollen am Französischunterricht ab Klasse 7 oder früher teilgenommen haben und nach Möglichkeit über gute Französischkenntnisse verfügen.

Die Schule sollte die Schülerinnen und Schüler so gut kennen, dass sie sie wegen ihrer charakterlichen Qualitäten, ihrer Bereitschaft zur Anpassung an ungewohnte Lebensverhältnisse und ihrer Aufgeschlossenheit für fremde Denk- und Lebensart für den Austausch empfehlen kann. Kriterien für die Eignung sind neben Offenheit und Integrationsbereitschaft physische und psychische Stabilität sowie Kommunikationsfreudigkeit.

Im Rahmen der Möglichkeiten sollte nicht nur die Eignung der Schülerinnen und Schüler, sondern auch die der Elternhäuser berücksichtigt werden.

### **8.2 zur schulischen Betreuung der Austauschschüler**

Es ist vorgesehen, dass die Schweizer Austauschschülerinnen und Austauschschüler eine Woche am Unterricht ihrer Partnerinnen und Partner teilnehmen.

Die Schulen benennen Tutorinnen oder Tutoren, die sich der schulischen Belange der Schülerinnen und Schüler annehmen und während der Schulwoche Bezugspersonen sein sollen, an die sich die Schülerinnen und Schüler mit allen auftretenden Problemen wenden können. Bei evtl. auftretenden Konflikten in der Schule oder Gastfamilie vermittelt die Tutorin oder der Tutor und versucht, gemeinsam mit den Betroffenen Lösungen zu finden.

Den Tutorinnen und Tutoren kommt in diesem Austausch eine sehr wesentliche Rolle zu.  
Es ist wichtig, dass sie sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen.

## **9. Vorbereitungs- und Informationsveranstaltung**

Für die Teilnahme an der Vorbereitungs- und Informationsveranstaltung (s. 2) entstehen keine Kosten, die Teilnahme ist für die vermittelten Schülerinnen und Schüler und mindestens ein sorgeberechtigtes Elternteil verpflichtend.

Soweit während der Vorbereitungsveranstaltung Dokumente von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben sind, muss im Falle der Anwesenheit nur eines Sorgeberechtigten die Unterschrift des zweiten Sorgeberechtigten umgehend nachgeholt werden (entfällt, wenn es nur einen sorgeberechtigten Elternteil gibt).

## **10. Versicherung**

Versicherungen wie Kranken-, Haftpflicht- und Reiserücktrittskostenversicherung sind nicht Bestandteil des Programms. Die Eltern der Teilnehmenden sorgen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland.

## **11. Personaldokument, Zoll- und Gesundheitsvorschriften**

Alle Teilnehmenden benötigen rechtzeitig vor Beginn der Reise ein bis Ende des Jahres 2020 gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass). Die Teilnehmenden sind für die

Einhaltung der Zoll- und Gesundheitsvorschriften, über die während der Informationsveranstaltung informiert wird, ebenso wie für die sichere Verwahrung der notwendigen Dokumente während der Reise selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung tragen der Teilnehmenden die Folgen und ihre Sorgeberechtigten u.U. die damit verbundenen Kosten.

## 12. Zahlungsbedingungen

Die Kostenpauschale wird im Falle der Vermittlung zum **06. Mai 2020** fällig.

## 13. Vermittlungsverfahren

Die Bewerbenden werden voraussichtlich im Februar über den Erfolg ihrer Bewerbung informiert. Eine Vermittlung erfolgt in Form eines Vorschlages, der der Annahme beider beteiligter Familien bedarf. Erst dann gilt die Vermittlung als bestätigt. Ein Anspruch auf Vermittlung besteht nicht.

Die Leistungsbeziehungen bestehen ausschließlich zwischen den beiden beteiligten Familien. Die beteiligten Organisationen (s. 4) können nicht in die Haftung genommen werden und sie sind nicht verantwortlich für einen Ausgleich zwischen den durch die beteiligten Familien erbrachten Leistungen.

Treten im Laufe des Vermittlungsverfahrens Umstände ein, die eine Teilnahme für dieses Programm ausschließen (z.B. Vermittlung in einem anderen zeitlich überlagernden Austauschprogramm), ist die Behörde unverzüglich zu informieren.

Im Falle der Ablehnung eines Vermittlungsvorschlages besteht aufgrund der Bewerberlage in der Regel keine Möglichkeit, eine weitere Austauschpartnerin oder einen weiteren Austauschpartner zu benennen.

Sollte die Mindestteilnehmerzahl (s. 6) auf Schweizer Seite nicht erreicht werden, werden die Bewerbenden und ihre Sorgeberechtigten durch die Behörde unterrichtet.

## 14. Datenschutz, Bewerbungsunterlagen

Die beteiligten Organisationen des Austauschprogramms (s. 4) gewährleisten den Umgang der ihnen jeweils übermittelten Daten entsprechend ihrer Datenschutzbestimmungen. Die Daten und eingereichten Unterlagen der vermittelten Schülerinnen und Schüler werden auf deutscher Seite noch 10 Jahre nach Abschluss des Austausches verwahrt und dann den Datenschutzbestimmungen entsprechend vernichtet.

## 15. Rücktritt, vorzeitiger Abbruch des Programms

Vor Reisebeginn können die Sorgeberechtigten die Bewerbung ihres Kindes schriftlich unter Angabe der Gründe zurückziehen. Bei mehr als einem Sorgeberechtigten sind beide Unterschriften erforderlich. Die schriftliche Erklärung wird mit und für den Tag des Eingangs bei der Behörde wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung.

Erfolgt der Rücktritt nach einer Vermittlung, haften die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden für Stornogebühren und für sonstige der Behörde bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits entstandenen anteiligen Kosten wie unter 7 genannt.

Kann die Behörde vor Ablauf der vorbereitenden Informationsveranstaltung und mit Einverständnis der Partnerfamilie und der Schweizer Koordinatorinnen oder Koordinatoren eine geeignete Ersatzperson benennen, so werden den Sorgeberechtigten der ursprünglichen Teilnehmerin oder des ursprünglichen Teilnehmers die Mehrkosten auferlegt, die durch den Teilnehmerwechsel entstehen. Für den vereinbarten Reisepreis haften die Sorgeberechtigten der Ersatzperson und des ursprünglichen Teilnehmenden gesamtschuldnerisch.

Sollten sich die Austauschpartnerinnen oder Austauschpartner in Konfliktfällen zu einem Abbruch des Programms entschließen, sind vor Einleitung einer vorzeitigen Rückreise die beteiligten Organisationen beider Länder zu beteiligen. Ein Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzfamilie besteht nicht.

Bricht einer der beiden Partnerinnen oder Partner den Austausch ab oder wird der Aufenthalt durch die Organisatoren wegen Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen dieses Austauschprogramms, gegen die Austauschregeln oder wegen falscher Angaben zum Gesundheitszustand abgebrochen, endet der Austausch grundsätzlich auch für die andere oder den anderen..

Eine vorzeitige Rückreise erfolgt ohne Begleitung, evtl. zusätzlich entstehende Reisekosten gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten der Teilnehmenden. Entschädigungen für den erbrachten



Aufwand werden nicht geleistet, ebenso können aus einem nicht zufriedenstellenden Verlauf des Austausches keine finanziellen Forderungen abgeleitet werden

## **16. Änderungen der Programmbedingungen**

Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte sowie Wechsel von Leistungsträgern oder Änderungen von Reiserouten, die nach erfolgter Ausschreibung eintreten, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt des Programms nicht beeinträchtigen. Das Gleiche gilt für Leistungen bzw. Programminhalte, die die Behörde lediglich vermittelt. Die Behörde behält sich vor, Austauschprogramme abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Ein weitergehender Anspruch der Teilnehmenden insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung besteht nicht.

Die Behörde kann das Austauschprogramm absagen, wenn die Durchführung des Programms infolge (bei Ausschreibung nicht vorhersehbarer) außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z. B. durch Krieg, Streik, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkunftsstätten u.ä. Eine Kündigung wegen höherer Gewalt bleibt unberührt (§ 651 j BGB).

Die Behörde unterrichtet die Bewerbenden bzw. Teilnehmenden und ihre Sorgeberechtigten unverzüglich von Reiseabsagen bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl, höherer Gewalt oder bei erheblichen Änderungen.

## **17. Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieser Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen insgesamt.